

# Tischvorlage – TOP 4

## **Nutzungsordnung für die Sitzungs- und Veranstaltungsräume der Stadt Speyer**

### § 1

- (1) Das Rathaus ist – ebenso wie die sonstigen städtischen Sitzungs- und Veranstaltungsräume – eine öffentliche Einrichtung der Stadt Speyer.
- (2) Die Räume des Rathauses dienen vorwiegend dem dienstlichen Gebrauch der Stadtverwaltung und zur Durchführung von Sitzungen und Veranstaltungen des Stadtrates sowie der städtischen Gremien und Einrichtungen. Daneben stehen die in § 2 genannten Räume auf Antrag und nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung auch für Veranstaltungen sonstiger, nicht der Stadtverwaltung zugehöriger Nutzer zur Verfügung.

### § 2

- (1) Die Stadtverwaltung überlässt im Rahmen einer schriftlichen zivilrechtlichen Nutzungsvereinbarung folgende Sitzungs- und Veranstaltungsräume auch für nicht städtische Veranstaltungen:

#### Repräsentationsräume im Rathaus

- Historischer Ratssaal
- Historischer Trausaal / Trausaal
- Ältestenratszimmer
- Fraktionsräume

- (2) Die übrigen Räume des Rathauses, auch in den übrigen Rathausgebäuden, sind von einer Inanspruchnahme durch Dritte ausgeschlossen.

### § 3

- (1) Anträge auf Überlassung der o.g. Räume sind beim Büro OB grundsätzlich mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Städtische Sitzungen und Veranstaltungen – auch interne - haben Vorrang vor Veranstaltungen Dritter.
- (2) Die Überlassung der in § 2 Abs. 1 genannten Räume an externe Nutzer erfolgt für eine einzelne Veranstaltung und für einen bestimmten kulturellen, sozialen oder ähnlichen gesellschaftlichen Zweck. Dieser und die Ziele des Nutzers und der Veranstaltung müssen mit dem Ansehen und der Würde des Rathauses in Einklang stehen und die Neutralität der Stadtverwaltung wahren. Dies gilt in besonderem Maße für den Historischen Ratssaal, der nur in Ausnahmefällen und für solche Veranstaltungen überlassen wird, die der besonderen Würde dieses Ortes entsprechen.

# Tischvorlage – TOP 4

Diesem widersprechen insbesondere Veranstaltungen bzw. Ziele, die sich nicht in ihrer demokratischen und ethischen Ausrichtung zu den Grundwerten unserer Verfassung und unseres Staates bekennen.

Dies gilt ebenso für Veranstaltungen mit sexistischen, rassistischen, pornografischen, extremistischen oder antisemitischen Tendenzen.

Auch werden gewerbliche Veranstaltungen, Streikveranstaltungen, Demonstrationen, religiöse Veranstaltungen sowie Veranstaltungen mit Tieren nicht zugelassen.

Eine Vergabe erfolgt vorrangig an Speyerer Nutzer.

Eine Nutzung zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck, eine - auch nur teilweise - Überlassung an Dritte (Unternutzung) oder eine Nutzung über die vereinbarte Zeit hinaus ist nicht zulässig.

- (3) Über die Überlassung von Räumen an externe Nutzer sowie über die Beteiligung Dritter an der Veranstaltung entscheidet die Oberbürgermeisterin.
- (4) Für Veranstaltungen von Parteien und politischen Gruppierungen erfolgt keine Überlassung von Räumen.
- (5) Dessen ungeachtet werden den Ratsfraktionen eigene Räumlichkeiten überlassen, die sie für interne Fraktionsangelegenheiten nutzen können.

## § 4

- (1) Für nachstehend aufgeführte Nutzungen erfolgt die Überlassung der Räume kostenfrei:
  - a) Sitzungen/Veranstaltungen der städtischen Ämter und Eigenbetriebe,
  - b) Sitzungen/Veranstaltungen des Stadtrates,
  - c) Sitzungen/Veranstaltungen der städtischen Ausschüsse,
  - d) Sitzungen/Veranstaltungen, bei denen städtische Einrichtungen Mitveranstalter sind,
  - e) Fraktionssitzungen der im Rat vertretenen Fraktionen nach § 3 Abs. 5.
- (2) Für sonstige Veranstaltungen werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

a)

Historischer Ratssaal	bisher 180,00 €
Historischer Trausaal / Trausaal	bisher 85,00 €
Ältestenratszimmer	bisher 85,00 €
Fraktionsräume 1 und 2	bisher bis zu 5 h: 50 € ganztägig 80 €
Fraktionsräume 3, 4 und 5	bisher bis zu 5 h: 30 € ganztägig 60 €

# Tischvorlage – TOP 4

Mit dieser Nutzungspauschale wird der mit der Raumnutzung verbundene Sach- und Personalaufwand (insbesondere: Saalaufbau - Bestuhlung usw. -, Aufwand für Reinigung, Abnutzung, Verwaltungskosten, Energiekosten) abgedeckt.

Erfolgt der Aufbau bzw. Abbau nicht am Veranstaltungstag, erhöht sich die jeweilige Kostenpauschale um 50 % des Nutzungsentgeltes.

b)

Anwesenheit eines Hausmeisters während der Veranstaltung	Personalkosten je Stunde und Person
--	-------------------------------------

Hierbei wird der pauschalisierte Stundensatz nach den jeweils im Mitteilungsblatt bekannt gegebenen Richtwerten des Ministeriums der Finanzen für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für das Erste Einstiegsamt – auf volle Eurobeträge gerundet - zugrunde gelegt.

Die Beträge zu a) und b) verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- (3) Die Oberbürgermeisterin kann von der Erhebung des Entgelts absehen, wenn der Nutzer den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringt.
- (4) Die Zahlung des Nutzungsentgelts hat innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

## § 5

- (1) Die Organisation einer Garderobenabgabe übernimmt der Nutzer. Die ordnungsgemäße Annahme, Aufbewahrung und Ausgabe der abgegebenen Garderobe liegt in seiner alleinigen Verantwortung.
- (2) Veränderungen der Einrichtung der Räume dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis vorgenommen werden. Sie sind ausschließlich von Mitarbeitern der Stadtverwaltung oder vom Nutzer unter Aufsicht eines Hausmeisters vorzunehmen.
- (3) Saalschmuck, Dekoration, Einbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung angebracht werden. Der Nutzer hat sie nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Der Nutzer haftet für hierbei entstehende Beschädigungen.

Es ist untersagt, Nägel und dergleichen in Böden, Wände, Fensterrahmen und Decken zu schlagen bzw. diese zu bekleben.

# Tischvorlage – TOP 4

- (4) Die Überlassung schließt das Recht ein, die notwendigen Nebenräume wie Treppen, Flure usw. mitzubenutzen, jedoch hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass andere als die überlassenen Räume nicht von Besuchern betreten und der Dienstbetrieb sowie ggf. gleichzeitig stattfindende andere Veranstaltungen im Hause nicht gestört werden.
- (5) Den Beauftragten der Stadtverwaltung Speyer ist es auch während der Veranstaltung gestattet, die überlassenen Räume zu betreten.
- (6) Der Nutzer ist für die Reinhaltung der überlassenen Räumlichkeiten, insbesondere auch der sanitären Einrichtungen verantwortlich. Notwendige Abfallentsorgungs- und Reinigungsarbeiten werden bei übermäßigen Verschmutzungen auf Kosten des Nutzers durch die Stadtverwaltung oder im Auftrag der Stadtverwaltung durchgeführt.
- (7) Neben diesen Überlassungsbedingungen gilt die Hausordnung. Die allgemeinen bau-, sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.
- (8) Das Rauchen in den Rathausgebäuden ist untersagt. Der Nutzer verpflichtet sich, die Besucher der Veranstaltung auf dieses Verbot hinzuweisen und dafür Sorge zu tragen, dass Besucher dieses Verbot auch einhalten. Verstöße der Besucher gegen das Rauchverbot gehen zu Lasten des Nutzers.
- (9) Ein Veranstaltungstermin kann auf Antrag des Nutzers nur im Rahmen freier Kapazitäten durch das Büro OB verlegt werden.

## § 6

- (1) Die Reservierung eines Raumes für einen bestimmten Tag ist lediglich eine unverbindliche Terminvormerkung; aus ihr kann kein Anspruch auf den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung hergeleitet werden.
- (2) Die Stadt Speyer ist berechtigt, von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen, wenn
  - a) sich nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung Erkenntnisse ergeben, dass durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt,
  - b) der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung, der Hausordnung oder des Vertrages verstößt,
  - c) die Veranstaltungsräume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (3) Macht die Stadt Speyer von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Nutzer weder Anspruch auf Schadensersatz noch Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns.

# Tischvorlage – TOP 4

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so tragen die Stadt Speyer und der Nutzer ihre bis dahin entstandenen Kosten selbst.

## § 7

- (1) Der Nutzer haftet der Stadt Speyer für alle Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die dieser durch die Nutzung der Räume entstehen, es sei denn, die Schäden beruhen auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln der Stadt Speyer, ihrer Bediensteten oder von ihr beauftragter Dritter.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt Speyer von allen Schadensersatz- oder Haftungsansprüchen Dritter, die diesen im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume entstehen, frei. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten.
- (3) Dem Nutzer obliegt die Verkehrssicherungspflicht.
- (5) Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auch auf alle über eine normale Abnutzung hinausgehenden Schäden an Gebäude und Inventar, die durch die Nutzung entstehen.

## § 8

- (1) Für die in der Anlage aufgeführten Räumlichkeiten werden eigene Nutzungsordnungen erstellt.
- (2) Unabhängig davon gilt für alle Räumlichkeiten der Stadt Speyer und ihrer Tochtergesellschaften das Überlassungsverbot für Veranstaltungen von Parteien und politischen Gruppierungen nach § 3 Abs. 4.

Davon ausgenommen ist die Stadthalle Speyer, die grundsätzlich für alle öffentlichen Veranstaltungen zur Verfügung steht.

Das Überlassungsverbot gilt außerdem nicht für die Maikundgebung (Tag der Arbeit), die traditionell in der Walderholung stattfindet.

## § 9

Diese Nutzungsordnung tritt zum ..... in Kraft.

# Tischvorlage – TOP 4

Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin

## Anlage

- Stadthalle Speyer
- Haus der Vereine
- Veranstaltungsräume in Speyer West / Q + H, Heinrich-Heine-Str. 8
- Veranstaltungsräume in Speyer Nord / MGH, Weißdornweg 3
- Jugendförderung , Seekatzstraße 5
- Walderholung

Volkshochschule, Stadtbibliothek (Villa Eccarius) und Musikschule (Mausbergweg 110) stellen keine Räumlichkeiten für Veranstaltungen Dritter zur Verfügung. Gleiches gilt für den Sitzungsraum im Seniorenbüro.

# Hausordnung für die Verwaltungsgebäude der Stadt Speyer

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt in allen stadteigenen und angemieteten Gebäuden, in denen Teile der Stadtverwaltung Speyer untergebracht sind, soweit nicht die Hauptsatzung, Benutzungsordnungen für bestimmte Gebäudeteile bzw. städtische Einrichtungen oder die Geschäftsordnung des Stadtrates speziellere Regelungen enthalten.

## § 2

### Hausrecht

Inhaber des Hausrechts ist die Oberbürgermeisterin. Die Ausübung des Hausrechts kann auf weitere Personen übertragen werden.

Insbesondere ist während der Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse die Ausübung des Hausrechts in den jeweiligen Sitzungsräumen auf die bzw. den Vorsitzenden übertragen. In den Fraktionsräumen üben die Fraktionsvorsitzenden das Hausrecht aus.

## § 3

### Rauchverbot

Gemäß § 2 Abs. 1 des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz besteht ein Rauchverbot in allen Gebäuden und Gebäudeteilen, in denen Teile der Stadtverwaltung Speyer bzw. städtische Einrichtungen untergebracht sind.

## § 4

### Zutrittsberechtigung

In allen Verwaltungsgebäuden der Stadt Speyer sind Besucherinnen und Besucher in den öffentlich zugänglichen Bereichen während der Öffnungszeiten willkommen, vorausgesetzt, die Regelungen dieser Hausordnung werden eingehalten.

## § 5

### Regeln für Zutritt und Aufenthalt

- (1) In den Verwaltungsgebäuden sind Ruhe und Ordnung sowie die Würde des Rathauses zu wahren. Besucherinnen und Besucher haben sich rücksichtsvoll zu verhalten, so dass niemand belästigt, geschädigt oder gefährdet wird und insbesondere die Funktionsfähigkeit des Rates und seiner Ausschüsse, die Tätigkeit der Verwaltung oder sonstige im Rathaus stattfindende Veranstaltungen nicht gestört werden.
- (2) Das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Assistenztieren (insbesondere Blindenhunden) und Diensthunden der Polizei, ist nicht gestattet.

- (3) Das Mitführen folgender Gegenstände ist untersagt:
1. Waffen oder sonstige Gegenstände, die zu Verletzungen von Personen oder der Beschädigungen von Sachen führen können,
  2. Drogen,
  3. Plakate, sonstige Druckerzeugnisse und Werbematerialien, die kommerziellen Zwecken dienen, oder mit rassistischem, sexistischem, pornografischem, extremistischem oder antisemitischem Inhalt.
- Personen, die derartige Gegenstände mit sich führen, dürfen die Verwaltungsgebäude nicht betreten.
- (4) Der Konsum alkoholischer Getränke ist in den Verwaltungsgebäuden nicht gestattet. Ausnahmen kann der Fachbereich Zentrale Dienste (FB 1) für bestimmte Veranstaltungen zulassen.
- (5) Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Zustimmung des aufgesuchten Amtes (z. B. des Standesamtes) oder der Hauptverwaltung zulässig. Der Dienstbetrieb der Verwaltung, Veranstaltungen und die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden dürfen durch die Aufnahmen nicht beeinträchtigt werden.  
Soweit keine Regelung in der Hauptsatzung besteht, sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse unbeschadet der Rechte Dritter nur zulässig, wenn alle Anwesenden (Gremienmitglieder und Verwaltungsbedienstete) zustimmen.
- (6) Aushänge oder Plakate der Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände, Veranstaltungshinweise der Kultureinrichtungen sowie Hinweise auf Sammlungen oder Spendenaufrufe für gemeinnützige Zwecke dürfen an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. Für die Anbringung sonstiger Aushänge oder Plakate sowie für die Auslegung von Informationsmaterial ist die vorherige Zustimmung der Hauptverwaltung erforderlich.  
Das Anbieten von Waren, die Verteilung von Druckerzeugnissen, die Durchführung von Sammlungen und das Aufstellen von Warenautomaten sind nicht gestattet.
- (7) Abfälle sind in den dafür bereitgestellten Abfallgefäßen zu entsorgen.  
Wer ein Verwaltungsgebäude verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen oder - soweit dies nicht möglich ist - eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter zu informieren. Dies gilt wegen der Unfallgefahr entsprechend für das Streuen von Blütenblättern und Ähnlichem nach Hochzeiten. Das Werfen von Reis ist untersagt.

## **§ 6**

### **Anordnungen des Personals und der Sicherheitskräfte**

- (1) Anordnungen der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. der sonstigen mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen, die die erforderlichen Ordnungs- und Sicherungsaufgaben durchführen, ist Folge zu leisten.  
Im Brandfall oder bei sonstigen Gefahrenlagen sind die Anordnungen der Sicherheitskräfte (Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst, Personal) zu befolgen.
- (2) Besteht der Verdacht, dass Besucherinnen oder Besucher eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet.

## **§ 7 Hausverbot**

- (1) Bei einem Verstoß gegen diese Hausordnung kann der/die Leiter/in des Fachbereiches 1 als geschäftsführende/r Beamter/in ein Hausverbot erteilen.
- (2) Bei Störungen der Dienstgeschäfte durch bedrohendes, beleidigendes, aggressives oder ähnliches Verhalten können städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Störenden ihres Büros oder des Verwaltungsgebäudes verweisen.

## **§ 8 Fundsachen**

Gegenstände, die innerhalb der städtischen Dienstgebäude aufgefunden werden (Fundsachen), hat die Finderin/der Finder unverzüglich mit Angabe des Fundortes und der Fundzeit bei einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter des aufgesuchten Amtes oder - soweit vorhanden - an der Information des Gebäudes abzugeben.

## **§ 9 Haftung**

Das Betreten der Verwaltungsgebäude erfolgt auf eigene Gefahr. Besucherinnen und Besucher haben auf ihre Garderobe und sonstigen privaten Gegenstände selbst zu achten. Die Stadt Speyer haftet nur für Personen- und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt am ..... in Kraft.

Speyer, .... 2019

Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin